

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan Nr. 98

„Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Barßel den Bebauungsplan Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Barßel, den 30.09.2026

SIEGEL

Anhuth / Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 17.03.2016 ortsüblich in den Tageszeitungen NWZ, GA und MT bekannt gemacht worden.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 dem Bebauungsplan Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ beschlossen. Der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.05.2016 bis einschließlich 16.06.2016 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Barßel hat den Bebauungsplan Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2016 als Sitzung (§10. BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2026 ortsüblich in den Tageszeitungen NWZ, GA und MT bekannt gemacht worden.

Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Barßel unter der Internet-adresse <https://barssel.de/elektronisches-amtsblatt/> wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.2026 rechtsverbindlich geworden.

Barßel, den 30.09.2026

Anhuth / Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 98 „Barßel – Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg“ ist die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Barßel, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000, Gemeinde Barßel, Gemarkung Barßel, Flur 6, Stand: 07.01.2016

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgebervermerk: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaft (GLL)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keine Erlaubnis bedarf i. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften, 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.01.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Friesoythe, den 30.09.2026

Timmermann / Diekmann, öff. bestellte Vermessungsingenieure

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210
Oldenburg, den 10.08.2016

Dr. Schneider / Planverfasser

Nachrichtliche Übernahme

- Barßeler Hauptpumpgraben** - Nachrichtlich übernommen wurde der Verlauf des Hüllengrabens (Gewässer II. Ordnung) am südlichen Rand des Plangebietes. Die erforderlichen Räumstreffen und Schutzbestimmungen gemäß der Unterhaltungssatzung der Ammerländer Wasseracht sind zu beachten.
- Baubeschränkungszone** – Entlang der Landesstraße 829 (Ammerländer Straße) gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) Niedersächsisches Straßenengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße.
- Einfriedigungen** – Außerhalb der genehmigten vorhandenen und der neuen Zufahrten sind die Baugrundstücke entlang der Landesstraße 829 mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG und § 16 NBauO).

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gewerbegebiet

§ 1.1 Im Gewerbegebiet (GE) sind aus Gründen des Immissionsschutzes nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 (4) BauNVO i. V. m. § 8 (2 und 3) BauNVO). Hierbei sind insbesondere Emissionen in Form von Geräuschen, Stäuben und Gerüchen für die Beurteilung heranzuziehen.

§ 1.2 Im Gewerbegebiet (GE) sind nicht zugelassen (§ 8 (2) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO):

- Tankstellen (§ 8 (2) Nr. 3 BauNVO);
- Im Gewerbegebiet (GE) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen (§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO). Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden (§ 8 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) BauNVO):
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 (3) Nr. 2 BauNVO);
- Vergnügungstätten (§ 8 (3) Nr. 3 BauNVO).

§ 2 Mischgebiet

§ 2.1 Im Mischgebiet (MI) sind nicht zugelassen (§ 6 (2) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO):

- Tankstellen (§ 6 (2) Nr. 7 BauNVO);
- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Bereichen die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (§ 6 (2) Nr. 8 BauNVO).

§ 2.2 Im Mischgebiet (MI) sind auch ausnahmsweise nicht zugelassen (§ 6 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO):

- Vergnügungstätten im des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

§ 3 Bauweise

Im Gewerbegebiet (GE) ist eine abweichende Bauweise (a) möglich. Die Gebäude sind im Sinne einer offenen Bauweise zu errichten. Sie dürfen eine Länge von 50 m überschreiten (§ 22 (4) BauNVO).

§ 4 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe (OK) wird in allen Baugebieten auf 12 m begrenzt. Der obere Bezugspunkt beim Gebäude ist die Oberkante der Dachhaut. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der fertigen Erschließungsstraße in der Mitte der Straße (IV. Hüllenberg bzw. Ammerländer Straße) (§ 18 (1) BauNVO). In Ausnahmefällen dürfen Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) diese Höhe überschreiten.

§ 5 Garagen und Nebenanlagen

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) sowie Carports sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

§ 6 Wasserwirtschaft

§ 6.1 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche parallel zum Verbandsgewässer II. Ordnung (Barßeler Hauptpumpgraben) sind Garagen (§ 12 BauNVO), Carports und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) in Form von Gebäuden nicht zulässig. Einfassungen, Zäune und Anpflanzungen sind in einem Abstand von 7 m gemessen von der oberen Böschungskante entlang des Gewässers II. Ordnung unzulässig.

§ 6.2 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche parallel zum Verbandsgewässer II. Ordnung (Barßeler Hauptpumpgraben) sind Stellplätze in Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht dann zulässig, wenn sie so hergestellt werden, dass sie von Unterhaltungsfahrzeugen (z.B. Hydraulikbagger mit rd. 15 t Einsatzgewicht) ungehindert befahren werden können und wenn die Gewässerunterhaltungsarbeiten einschließlich maschineller Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 6.3 Auf der gekennzeichneten und von Bebauung freizuhaltenden Flächen (§ 9 (1), Nr. 10 BauGB) entlang dem Barßeler Hauptpumpgraben sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig. Ebenso sind Geländemodellierungen (Auffüllung oder Aushub) nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und/oder der Ammerländer Wasseracht zulässig.

§ 7 Grünfläche

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Herstellung von Regenrückhaltebereichen zulässig (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB).

§ 8 Immissionsschutz entlang der Ammerländer Straße (L 829)

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich entlang der Ammerländer Straße müssen in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen und in dem zur Lärmquelle orientierten Bereich (siehe Planzeichnung), mindestens ein resultierendes, bewertetes Schalldämmmaß aufweisen, das je nach Lärmpegelbereich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist (§ 9 (1), Nr. 24 BauGB)

Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res der Außenbauteile in dB		
		Raumarten	Außenbauteile in dB	
		Bettenräume in Krankenanstalten/ Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume ¹ u.ä.
III	61 bis 65	40	35	30

¹ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schalldämmten Lüftern vorzusehen, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster (Richtung Osten) besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen (§ 9 (1), Nr. 24 BauGB). Als wesentliche Lärmquelle nachts gilt die Ammerländer Straße. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Hinweis: Das resultierende Schalldämmmaß R'w,res der Außenbauteile muss vom Gesamtbau teil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Danach sind die für die einzelnen Bauteile erforderlichen Schalldämmmaße R'w festzustellen. Für Räume in Wohngebäuden mit einer Raumhöhe von etwa 2,5 m, einer Raumtiefe von mehr als 4,5 m und einem Fensteranteil von 10 % bis 60 % gelten die Anforderungen der Norm als erfüllt, wenn Wand bzw. Fenster bestimmte Mindestwerte überschreiten, die in Tabelle 10 der DIN 4109 genannt sind.

§ 9 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der Eingriffe im Bereich des festgesetzten Mischgebietes infolge der Planung wird folgende Fläche (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzt und zugeordnet:

- Auf dem Flurstück Nr. 4/5, Flur 6, der Gemarkung Barßel – einer bisherigen Intensivgrünlandfläche - wird auf der gesamten Fläche von 2.017 m² artenreiches mesophiles Grünland entwickelt.
- Zur Kompensation der Eingriffe im Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes infolge der Planung wird folgende Fläche (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) zugeordnet.
- Auf dem Flurstück Nr. 9/5, Flur 16, Gemarkung Barßel (Fläche insgesamt 19.731 m²) wird anteilig auf einer Fläche von rd. 825 m² artenreiches mesophiles Grünland entwickelt (Das Areal wird im Bebauungsplan Nr. 93 „Elisabethfehn-West (Friesenstr.)“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzt).

Planzeichnung

Gemeinde: Barßel

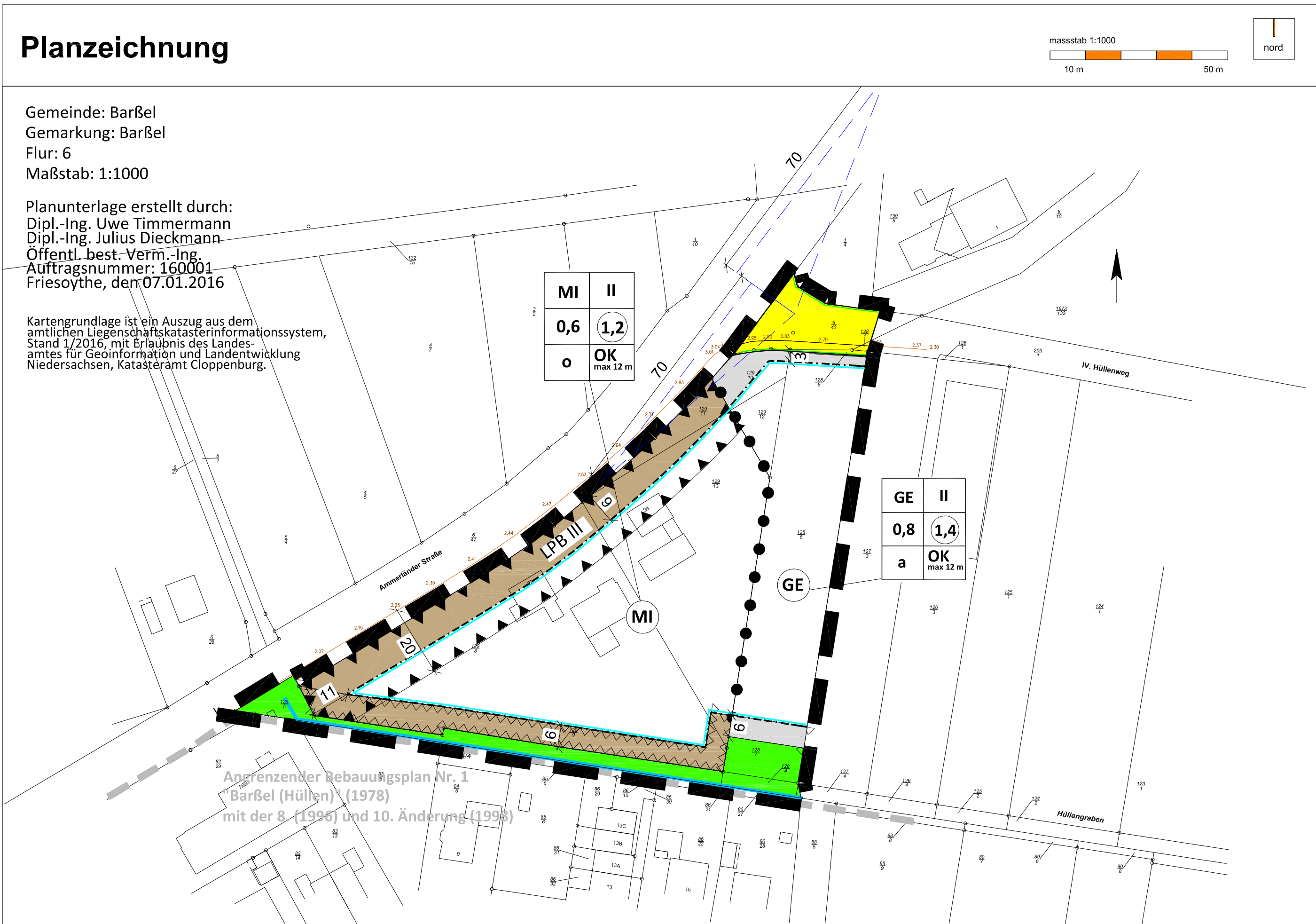
Gemarkung: Barßel

Flur: 6

Maßstab: 1:1000

Planunterlage erstellt durch:
Dipl.-Ing. Uwe Timmermann
Dipl.-Ing. Julius Diekmann
Öffentl. best.-Verm.-Ing.
Auftragsnummer: 160001
Friesoythe, den 07.01.2016

Kartengrundlage ist ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem, Stand 1/2016, mit Erlaubnis des Landes-amtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Cloppenburg



Hinweise

- **Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- **Altablagerungen** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Cloppenburg zu benachrichtigen.
- **Kampfmittel** – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
- **Gewässerrandstreifen** - Die notwendigen Gewässerrandstreifen zum Barßeler Hauptpumpgraben (Gewässer II. Ordnung) sind zu beachten. Es wird auf die Unterhaltungssatzung der Ammerländer Wasseracht hingewiesen.
- **Kostenerstattung** – Die Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung der zugeordneten Ersatzmaßnahmen werden nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz der Gemeinde Barßel fällig. Insbesondere Umfang, Verteilung und Fälligkeit der Kostenerstattungsbeiträge regelt die o.a. Satzung.
- **Sichtdreiecke** - Die eingetragenen Sichtdreiecke zur Ammerländer Straße sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen oder Bepflanzungen freizuhalten.
- **Landesstraße** - Von der Landesstraße 829 (Ammerländer Straße) können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- **Verkehrssicherheit** – Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im Zusammenhang mit der Herstellung von Zufahrten zur Landesstraße 829 (Ammerländer Straße) zu beteiligen. Das Einverständnis der Straßenbauverwaltung ist einzuholen, wenn bei der Herstellung oder Änderung von Zufahrten Straßenanlagen baulich verändert oder auf Straßengrund bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. An Zufahrten sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet durch die Anordnung von Stellplatzanlagen ö. ä. keine störende Einflüsse (z.B. Blendwirkungen durch Scheinwerfer) entstehen können, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße vorzusehen.
- **Informationsgrundlagen** - Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften – speziell DIN 18 005, DIN 4109) können bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479) sowie Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichungsverordnung 1990 (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509);

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206);

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311).

Zuordnung der Kompensationsfläche entsprechend textliche Festsetzung § 9

Flurstück 4/5, Flur 6, Gemarkung Barßel

Gesamtgröße der Maßnahmenfläche -2.071 m²

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Hinweis: Mit der Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt die bisherige Regelung für den Bereich der nachfolgenden Kompensationsfläche im Bebauungsplan Nr. 28 außer Kraft.

massstab 1:1000

10 m 50 m

nord



Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

siehe textliche Festsetzung § 1



Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

siehe textliche Festsetzung § 2

Maß der baulichen Nutzung

0,8

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1,4

Geschoßflächenzahl

OK

Maximale Höhe baulicher Anlagen (Dach)

siehe textliche Festsetzung § 4

Bauweise, Baugrenze



Baugrenze



Nicht überbaubare Fläche

siehe textliche Festsetzung § 5

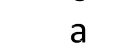


Überbaubare Fläche



Offene Bauweise

siehe textliche Festsetzung § 3



Abweichende Bauweise

siehe textliche Festsetzung § 3

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche

siehe textliche Festsetzung § 5



Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen



Öffentliche Grünfläche

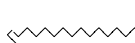
siehe textliche Festsetzung § 7

Wasserwirtschaft



Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung)

Nachrichtliche Übernahme



Von Bebauung freizuhaltende Fläche

siehe textliche Festsetzung § 6

Immissionsschutz



Lärmpegelbereich mit Angabe der Schutzklasse nach DIN 4109

siehe textliche Festsetzung § 8

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Sichtdreiecke

Hinweise

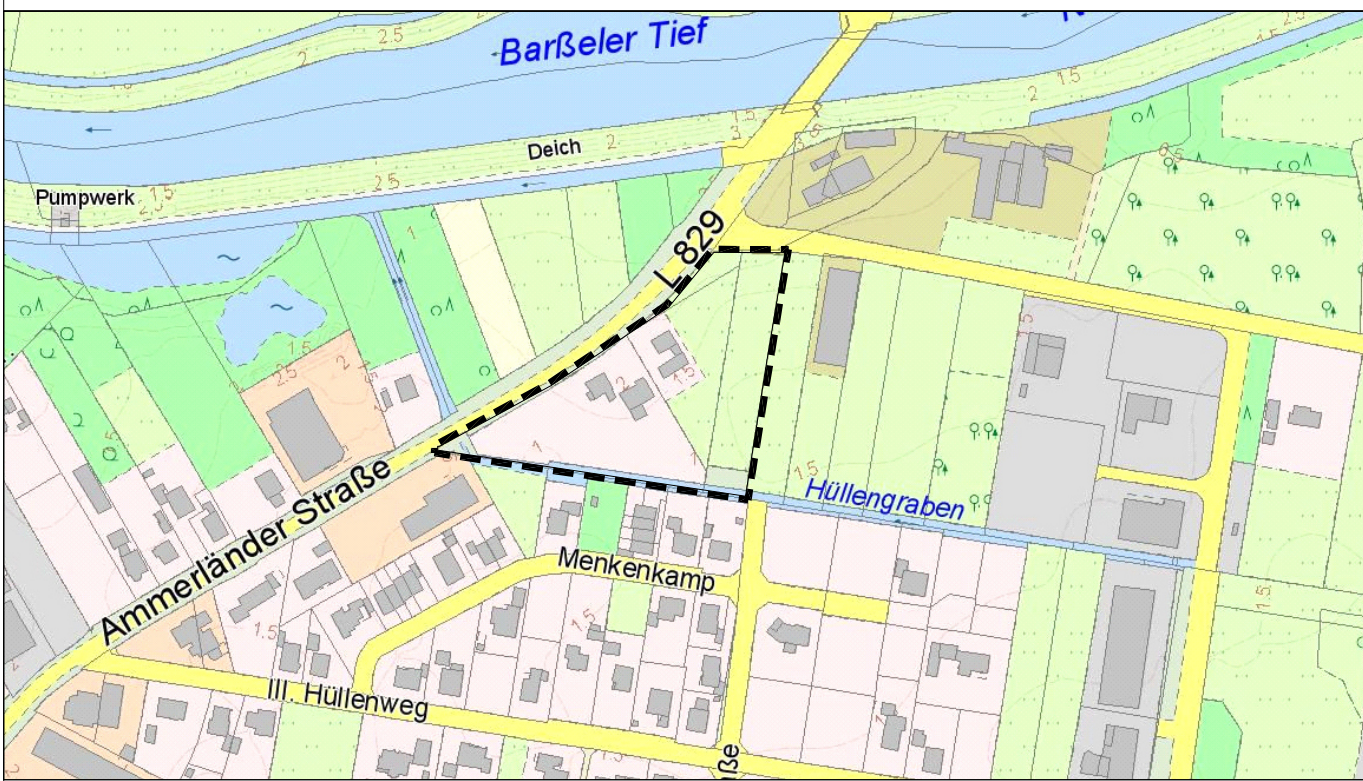


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Angrenzende Bebauungspläne

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 98

"Barßel - Ammerländer Straße / IV. Hüllenberg"



Gemeinde Barßel

Landkreis Cloppenburg



Offener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Urschrift